



## Beschluss

In der Strafsache

Jörg Bergstedt, geboren am 02.07.1964 in Bleckede,  
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen- Saasen,  
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Erschleichens von Leistungen

wird das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) auf Kosten der Staatskasse  
eingestellt.

Notwendige Auslagen werden nicht erstattet (§ 467 Abs. 4 StPO).

Ruppel  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Gießen, 30.05.2018

Jung, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Aktenzeichen: **805 Js 20568/14**

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in: Stadler  
Durchwahl: 3127  
Fax: 3131  
E-Mail:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 05.06.2018

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Jörg Bergstedt in Reiskirchen

wegen des Verdachts des Erschleichens von Leistungen

wird nach § 153 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen.

Gründe:

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen wäre die Schuld des Täters als gering anzusehen. Ein öffentliches Interesse, das die Strafverfolgung gebietet, liegt nicht vor.

Maßgebend für diese Bewertung des angezeigten Einzelfalles sind folgende Umstände:

Das Verfahren 802 Js 35643/13 wurde durch das Landgericht Gießen nach Zurückverweisung durch das OLG FFm nach § 153 StPO eingestellt. Der Sachverhalt in hiesigen Verfahren liegt gleich.

Finis  
Amtsanwältin





Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Herrn  
Jörg Bergstedt  
Ludwigstraße 11  
35447 Reiskirchen

Aktenzeichen: **801 Js 37375/17**

Bearbeiter/in: Günther  
Durchwahl: -3128  
Fax: -3131  
E-Mail: [verwaltung@sta-giessen.justiz.hessen.de](mailto:verwaltung@sta-giessen.justiz.hessen.de)  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 08.06.2018

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Jörg Bergstedt in Reiskirchen

wegen des Verdachts des Erschleichens von Leistungen

wird nach § 153 Abs. 1 StPO von der Verfolgung abgesehen.

Gründe:

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen wäre die Schuld des Täters als gering anzusehen. Ein öffentliches Interesse, das die Strafverfolgung gebietet, liegt nicht vor.

Maßgebend für diese Bewertung des angezeigten Einzelfalles sind folgende Umstände: Das Verfahren 805 Js 21985/17 wurde bei gleichgelagertem Sachverhalt durch das Landgericht Gießen nach § 153 StPO eingestellt. Weitere Ermittlungen stehen außer Verhältnis.

Finis  
Amtsanwältin

Beglaubigt

